

## Gemeinde-Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt

gestützt auf Art. 2, Art. 43 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) folgenden Gebührentarif:

### 1. Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in die Gebührenansätze nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfegertarif in Taxpunkte angegeben. (Stand am 01. Mai 2007, Fr. 1.183 pro Taxpunkt.)

### 2. Erst- oder Abnahmekontrolle

pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP	38
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

### 3. Periodische Kontrollen

Kontrolle ohne Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	30
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	42
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

#### **4. Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag**

Einzelaufträge, Nachkontrollen, Auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag  
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest

1 TP Pro Minute + Grundtaxe  
1 TP Pro Minute + Grundtaxe

#### **5. Nachkontrollen**

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

#### **6. Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle**

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen, welche durch einen anderen Holzfeuerungskontrolleur gemacht wurden, eine Gebühr von 25 TP. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

#### **7. Kostenträger**

Die Kosten für die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.

#### **8. Rechnungsstellung**

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 8 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

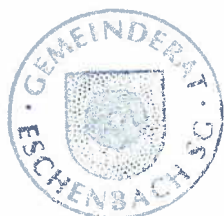
#### **9. Abwesenheit**

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 20 TP erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

## 10. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

8733 Eschenbach, 11. Dezember 2007



**GEMEINDERAT ESCHENBACH**  
Gemeindepräsident

Josef Blöchlinger

Gemeinderatschreiber

Thomas Elser